



Position der EFBH

Rettet das Klima und schützt die Arbeitnehmer!

Eine europäische Strategie für die Entsorgung von Asbest

Die EFBH begrüßt den Europäischen Green Deal und das Bestreben, eine "[Renovierungswelle für Europa - umweltfreundlichere Gebäude, mehr Arbeitsplätze und bessere Lebensbedingungen](#)" zu starten. Die Förderung der Renovierung von Gebäuden in Europa kann Millionen von Tonnen CO₂ einsparen und dazu beitragen, den Planeten für unsere Kinder bewohnbar zu halten. In der Praxis bedeutet eine Renovierungswelle, dass Millionen von alten Gebäuden renoviert werden - Betonwände werden abgerissen, Fußböden ersetzt, Decken entfernt, Dächer erneuert, Rohre und Leitungen ersetzt, Isolierungen repariert. Eine erschreckende Tatsache ist, dass all diese Materialien sehr gefährliche Asbestfasern enthalten können. Das Einatmen dieser Fasern verursacht schreckliche Krankheiten, die zu schmerzhaften Leiden und zum Tod führen.

Viele Mitgliedstaaten haben in den 1990er Jahren die Verwendung von Asbest verboten. Die EU hat Asbest 2005 endgültig verboten. Seither sind das Inverkehrbringen von Asbest, die Verwendung von Asbestfasern und von Gegenständen, die diese Fasern enthalten, in der gesamten EU [verboten](#). Im 20. Jahrhundert wurden jedoch Millionen Tonnen des tödlichen Materials in Tausenden von Produkten, meist im Bauwesen, verwendet. Als Folge davon sind Zehntausende Europäer an asbestbedingten Krankheiten gestorben. Und noch immer sterben Tausende von Menschen daran. Die Inkubationszeit bei asbestbedingtem Krebs beträgt oft 30 Jahre und länger. Bei der ersten Welle von Todesopfern starben Asbestminenarbeiter. Die zweite Welle tötet die Männer und Frauen, die in asbestverarbeitenden Betrieben, im Baugewerbe, bei Reinigungsdiensten, im Schiffsbau oder als Automechaniker tätig waren. Es besteht nun die dringende Notwendigkeit, die EU-Standards und die nationalen Maßnahmen und deren Durchsetzung zu überprüfen und zu stärken, um Arbeitnehmer, Einwohner und Bürger vor Asbest zu schützen. Angesichts der hohen Arbeitskräftemobilität im Bausektor im EU-Binnenmarkt gibt es einen eindeutigen europäischen Mehrwert für ehrgeizigere gemeinsame Standards.

Die EFBH fordert eine dringende Aktualisierung der EU-Mindeststandards zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern bei der Arbeit mit Asbest. Diese Aufgabe wird mit anderen wichtigen Initiativen zur Entwicklung eines umfassenden Ansatzes verknüpft werden. Wenn die EU und die Mitgliedstaaten nicht handeln, riskieren wir eine neue Welle von Asbestopfern.

EFBH-Appl für eine europäische Strategie für die Entfernung von Asbest (ESRAA)

Vor diesem Hintergrund fordert die EFBH eine umfassende europäische Strategie für die Entfernung von Asbest (ESRAA). Die Asbestentsorgung aus der bebauten Umwelt erfordert einen globalen Ansatz. Die EFBH erinnert daran, dass es eine direkte Verbindung zwischen mehreren wichtigen laufenden politischen Initiativen der EU und einer ESRAA gibt: den Green Deal mit der [Welle für die Renovierung von Gebäuden](#), die Umsetzung der [Europäischen Säule sozialer Rechte \(EPSR\)](#), den [Europäischen Aktionsplan zur Krebsbekämpfung](#), den [Mehrjährigen Finanzrahmen \(MFR\) und die Wiederbelebnungsstrategie](#) der EU, den [Neuen strategischen Rahmen der EU für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz](#) und den [Aktionsplan Kreislaufwirtschaft](#), wo dieser sich auf die Bauindustrie und Gebäude bezieht. Die EFBH fordert die Kommission, den Rat und das Europäische Parlament auf, den Anstoß des Green Deal für eine ehrgeizige ESRAA zu nutzen, um die gefährlichen

Asbestrückstände ein für alle Mal loszuwerden. Andernfalls geben wir die tödliche Bedrohung an eine Generation von Arbeitnehmern weiter, die jetzt noch Kinder sind.

Machen wir uns an die Arbeit! Was die EU jetzt tun sollte

Die sichere Entsorgung von Asbest hat viele Dimensionen und umfasst einen Bereich der geteilten Zuständigkeit zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten. Sie erfordert entschlossenes Handeln auf beiden Ebenen, wobei ein umfassender EU-Rahmen und die Mitgliedstaaten die Maßnahmen in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und anderen Beteiligten wie Opferorganisationen, Arbeitsaufsichtsbehörden oder Präventionsstellen umsetzen, durchsetzen und weiterentwickeln müssen. Die EFBH fordert die europäischen Institutionen auf, eine ESRAA auf den folgenden Säulen aufzubauen:

- 1) Nationale Asbestsanierungspläne - Forderung nach einem EU-Rahmen*
- 2) Aufspüren und Registrieren von Asbest - Forderung nach einem EU-Rahmen*
- 3) Finanzielle Unterstützung für Gebäudeeigentümer - Forderung nach einem EU-Rahmen*
- 4) Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer - Revision der Richtlinie 2009/148/EG*
- 5) Durchsetzung von Vorschriften - Förderung der Arbeitsaufsichtsbehörden*
- 6) Anerkennung und Entschädigung von Asbestopfern - auf zu einer neuen EU-Richtlinie*
- 7) Asbest aus der Kreislaufwirtschaft - eine Strategie für gefährliche Abfälle*

1) Nationale Asbestsanierungspläne - Forderung nach einem EU-Rahmen

Jeglicher Asbest muss ein für alle Mal aus Gebäuden und Infrastruktur entfernt werden, um Arbeiter und Bürger jetzt und unsere Kinder in Zukunft zu schützen. Die EFBH fordert die Kommission auf, einen europäischen Rechtsrahmen für die Mitgliedstaaten zu schaffen, um Strategien für die Asbestentfernung zu entwickeln, mit einem klaren Zeitplan, wann dies geschehen soll. Einige Mitgliedstaaten führen bereits Programme für die Entfernung von Asbest aus der bebauten Umwelt mit klaren Zeitplänen durch, darunter Polen (2032), die Niederlande (Entfernung aller Asbestdächer bis 2024) und Flandern/Belgien (Entfernung von schätzungsweise 2,09 Millionen Tonnen asbesthaltiger Materialien bis 2040). Als ersten Schritt schlägt die EFBH vor, Entsorgungsstrategien auf sensible öffentliche Gebäude und Infrastruktur wie Schulen, Krankenhäuser oder Sporthallen zu konzentrieren. Die Entsorgungspläne müssen alle Elemente enthalten, die für eine sichere Entsorgung erforderlich sind (siehe unten), einschließlich Aufspüren und Registrieren, Finanzierung und Unterstützung, Gesundheitsschutz und Sicherheit, Durchsetzung und Abfallentsorgung.

2) Aufspüren und Registrieren von Asbest - Forderung nach einem EU-Rahmen

Nationale Entsorgungsstrategien sollten auf umfassenden digitalen Asbestregistern basieren, die alle in einem Land oder einer Region vorhandenen Asbestarten abbilden. Die Asbestregister sollten für Arbeitnehmer, Unternehmen und betroffene Anwohner und Bürger zugänglich sein und regelmäßig aktualisiert werden. Wir fordern die Europäische Kommission auf, EU-Mindeststandards für öffentlich zugängliche nationale Register für Asbest und andere gefährliche Stoffe in Gebäuden und Infrastruktur vorzuschlagen, einschließlich öffentlicher Gebäude wie Schulen, Sporthallen oder öffentlicher Einrichtungen und Gebäude in Privatbesitz.

Arbeitnehmer und Unternehmen, aber auch Eigentümer, Käufer, Mieter, Anwohner und Nutzer müssen wissen, wo Asbest versteckt ist. Die EFBH schlägt vor, einen A-B-C-Ansatz für obligatorische Kontaktstellen für das Aufspüren und Entfernen von Asbest zu entwickeln:

A - Nationale Asbestregister;

B – Obligatorische Überprüfung vor den Arbeiten zur (Energie)sanierung von Gebäuden;

C - Obligatorische Überprüfung vor dem Verkauf oder der Vermietung eines Gebäudes.

A - Nationale Asbestregistrierung: Die EFBH fordert die Kommission auf, einen europäischen Rechtsrahmen für die nationalen Asbestregister vorzulegen. Als Teil einer nationalen Asbestsanierungsstrategie sollten alle Gebäude und Infrastrukturen, die vor dem nationalen Asbestverbot errichtet wurden, überprüft und ein Plan und ein ehrgeiziger und realistischer Zeitplan für die Asbestsanierung aufgestellt werden. Die digitalen Asbestregister müssen mindestens die folgenden Mindestanforderungen enthalten (*siehe S. 113 ff. des [EFBH-Leitfadens für die Verwendung von Asbestregistern](#)*):

- Informationen über die Art des asbesthaltigen Gebäudes oder der asbesthaltigen Infrastruktur (private, öffentliche oder Geschäftsräume);
- Der spezifische Ort der Schadstoffe und die Angabe, wo die Arbeiten durchgeführt werden (innen/außen) und welcher Teil des Gebäudes (Böden, Wände, Decken, Dächer) oder der Infrastruktur;
- Das Baujahr des betreffenden Gebäudes oder der betreffenden Infrastruktur (vor oder nach dem nationalen Asbestverbot);
- Die Art des verwendeten Materials (Asbestzement, Isolierung, Kitt usw.) und die Angabe der Mengen;
- Art der auszuführenden Arbeiten (Reparaturen, Entfernung usw.) und Angabe der Arbeitsmethoden, die asbesthaltige Materialien entweichen lassen können (Bohren, Schneiden usw.), sowie die Dauer der geplanten Arbeiten (z. B. mehr als 2 Stunden);
- Ein Zeitplan für die Entfernung und ein Managementplan für die Dauer bis zur vollständigen Entfernung des Asbests;
- Öffentliche Zugänglichkeit, insbesondere für Firmen und Angestellte, die auf dem betreffenden Gelände arbeiten (z.B. in einer zentralen digitalen Datenbank oder in einem gebäudebezogenen "Logbuch", wie z.B. einem Gebäuderenovierungspass).

B - Obligatorische Überprüfung vor der energetischen Sanierung und/oder dem Abriss: Bei der letzten Revision der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) forderten die Gesetzgeber die Mitgliedstaaten auf, die Beseitigung von Asbest und anderen Schadstoffen zu unterstützen, die illegale Beseitigung von Schadstoffen zu verhindern und die Einhaltung bestehender Rechtsakte in ihren energetischen Sanierungsplänen zu erleichtern. Leider ist diese Forderung nur in einem unverbindlichen Erwägungsgrund des Änderungsbeschlusses versteckt worden. Daher fordert die EFBH im Rahmen der "Welle der Gebäuderenovierung" die Kommission auf, eine gezielte Änderung von Artikel 7 der Richtlinie 2010/31/EU vorzuschlagen, die eine Verpflichtung zur Abschirmung und anschließenden Entfernung von Asbest und anderen gefährlichen Stoffen einführt, bevor mit den Renovierungsarbeiten begonnen werden kann.

C - Obligatorische Überprüfung vor dem Verkauf oder der Vermietung eines Gebäudes: Die EFBH fordert die Kommission auf, einen Legislativvorschlag für die Einführung von Asbestzertifikaten für vor 2005 errichtete Gebäude, die verkauft oder vermietet werden, vorzulegen. Dieser Vorschlag muss mindestens die folgenden Elemente enthalten:

- Eine Verpflichtung für Eigentümer von Gebäuden (öffentliche und private), das Gebäude überprüfen zu lassen und alle asbesthaltigen Materialien zu lokalisieren und zu identifizieren, bevor das Gebäude (oder ein Teil davon) verkauft oder vermietet wird.
- Überprüfungen dürfen nur von qualifizierten und zertifizierten Firmen in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/148/EG und der nationalen Gesetzgebung und Praxis und unter der Aufsicht einer zuständigen nationalen Behörde durchgeführt werden.
- Das Ergebnis der Überprüfung muss einer zuständigen nationalen Behörde gemeldet werden (zentrale Anlaufstelle), die das Zertifikat ausstellen, ein nationales Register der Zertifikate führen und die Eigentümer über die geltenden Gesetze und Vorschriften, die korrekte und sichere Entsorgung des gefundenen Asbests und die verfügbare finanzielle Unterstützung beraten muss.
- Die Asbestzertifikate enthalten das Ergebnis der Überprüfung, einschließlich einer Liste der Arten der gefundenen asbesthaltigen Materialien, ihrer genauen Lage und des Konzepts für die sichere Entsorgung.
- Es sind wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verkäufer und Vermieter von Gebäuden vorzusehen, die die erforderliche Prüfung nicht anordnen und der zuständigen Stelle vor dem Verkauf oder der Vermietung der Immobilie melden.
- Verkäufer oder Vermieter der Immobilie haften für einen Zeitraum von 30 Jahren, wenn sie die obligatorische Überprüfung nicht anordnen und die Ergebnisse der zuständigen nationalen Behörde nicht melden.

3) Finanzielle Unterstützung für Gebäudeeigentümer - Forderung nach einem EU-Rahmen

Hausbesitzer sollten nicht mit dem giftigen Asbest als Erbe belastet werden. Ausreichende öffentliche Mittel sind daher erforderlich, um die sichere Entsorgung von Asbest auf sozial verantwortliche Weise durchzuführen, auch um eine illegale und unsichere Entsorgung zu verhindern. Die EFBH fordert die Kommission auf, einen Legislativvorschlag für EU-Finanzhilfeprogramme für öffentliche oder private Gebäudeeigentümer zur sicheren und ordnungsgemäßen Entfernung von Asbest und anderen gefährlichen Stoffen sowie einen europäischen Rahmen für nationale Fonds vorzulegen, die die Kosten der Asbestsanierung und -lagerung auf sozial verantwortliche Weise decken sollen, ohne private Hausbesitzer oder Mieter übermäßig zu belasten. Diese Asbestsanierungsfonds sollten Teil der europäischen Sanierungsstrategie und der "Welle der Gebäudesanierung" als Schlüsselement des Green Deal der EU sein.

4) Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer - Revision der Richtlinie 2009/148/EG

Verschärfte Gesundheits- und Sicherheitsstandards auf der Ebene der EU und der Mitgliedstaaten sollen sicherstellen, dass Arbeitnehmer, die mit asbesthaltigen Materialien arbeiten oder in Kontakt kommen können, in der gesamten EU umfassend geschützt werden. Die in der Richtlinie 2009/148/EU festgelegten Maßnahmen zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit sollten aktualisiert werden, damit sie ihren Zweck erfüllen und den neuesten wissenschaftlichen und technischen Erkenntnissen entsprechen. Angesichts des hohen Maßes an Unternehmens- und Arbeitskräftemobilität im EU-Binnenmarkt für die Bauwirtschaft besteht ein eindeutiger Bedarf an soliden EU-Mindeststandards zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer unter allen Bedingungen und an allen Arbeitsplätzen. Bei den schrecklichen asbestbedingten Krankheiten wird nicht nach Staatsangehörigkeit oder Beschäftigungsstatus unterschieden. Wanderarbeitnehmer und entsandte Arbeitnehmer sind besonders schutzbedürftig und müssen geschützt werden. Wir brauchen daher ein solides gleiches Spielfeld für qualitativ hochwertige Gesundheits- und Sicherheitschutzvorschriften. Die EFBH fordert die Europäische Kommission auf, einen Legislativvorschlag für eine Revision der Richtlinie 2009/148/EG vorzulegen, um die EU-Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch Asbest zu aktualisieren. Wir müssen eine weitere Welle von Asbestopfern verhindern.

Eine überarbeitete Richtlinie sollte die folgenden Änderungen enthalten:

Konzept von Asbest und seine Eigenschaften in Bezug auf Gesundheit und Sicherheit: Die Richtlinie sollte einen klaren Hinweis darauf enthalten, dass alle Arten von Asbest gefährlich sind und nicht nur bestimmte Arten wie Krokydolith, so dass der Eindruck entsteht, dass die Arbeit mit bestimmten Asbestarten für die Gesundheit der Arbeitnehmer nicht gefährlich wäre.

Darüber hinaus sollte die Liste der faserigen Silikate aktualisiert werden, um alle bekannten Formen von Fasern mit ähnlich schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit wie Asbest aufzunehmen. Die EFBH fordert die Europäische Kommission auf, zu prüfen, ob die faserigen Fragmente von Aktinolith, Anthophyllit, Tremolit, Braunasbest (Amosit oder Grunerit) und Riebeckit sowie Winchit, Richterit, Fluoro-Edenit und Erionit in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen.

Konzepte von gelegentlicher Exposition und geringer Höhe streichen: Das Konzept der gelegentlichen Exposition von geringer Höhe sollte nicht mehr verwendet werden, um das Entfernen der persönlichen Schutzausrüstung und anderer Schutzmaßnahmen zu erlauben. Nach den neuesten wissenschaftlichen medizinischen Studien und Empfehlungen gibt es keinen Schwellenwert, unterhalb dessen die Luftkonzentration von Asbestfasern unbedenklich ist. Die EFBH fordert eine Änderung des Konzepts der "gelegentlichen Exposition" in der Richtlinie und einen Verweis auf den Arbeitsplatzgrenzwert sowie auf die obligatorische Messung der Exposition während des Arbeitsprozesses. Die Entfernung von Asbest ohne Korrosion ist ein gefährliches Konzept und sollte aus der Richtlinie gestrichen werden. Darüber hinaus sollte keine Ausnahme von Schutzmaßnahmen für kurzfristige Arbeiten mit Asbest gewährt werden, insbesondere wenn der Arbeitsplatzgrenzwert überschritten würde, wenn die Dauer der Arbeit einem Bezugszeitraum von 8 Stunden entspricht. Das Konzept der brüchigen und nicht brüchigen asbesthaltigen Materialien sollte nicht verwendet werden, um den Grad der Gesundheitsgefährdung von Arbeitern, die mit Asbest arbeiten, zu bestimmen. Stattdessen sollte eine individuelle Gefährdungsbeurteilung im Zusammenhang mit dem geplanten Arbeitsprozess die notwendigen und obligatorischen Schutzmaßnahmen ermitteln.

Verbot der Einkapselung und Einhüllung: Asbesthaltige Teile und Materialien, die bereits in Gebrauch sind, müssen entfernt und sicher entsorgt werden und dürfen nicht repariert, gewartet, abgedichtet, eingekapselt oder eingehüllt werden. Diese Praktiken führen zu einem versteckten Asbestproblem, das Jahre später für Anwohner und Arbeitnehmer, die sich nicht bewusst sind, dass sie mit einem sehr gefährlichen Material konfrontiert sind, Risiken birgt. Die Einkapselung und Einhüllung von Asbest sollte daher verboten werden. In der Richtlinie sollte auch klar festgelegt werden, dass die Arbeit mit bestehenden Produkten unter das Verbot der "Verarbeitung von Produkten" fällt.

Benachrichtigungssystem: Die Angaben in der Meldung an die zuständigen Behörden müssen ergänzt werden durch die spezifischen Bereichen, in denen die Arbeiten durchgeführt werden sollen, die Merkmale der zum Schutz und zur Desinfektion der Arbeitnehmer verwendeten Geräte, die Merkmale der zur Entsorgung von Abfällen verwendeten Geräte und eine vorläufige Lufttrennungsbilanz für die unter Einschluss durchgeführten Arbeiten. Das Verfahren zur Dekontamination von Arbeitnehmern und Ausrüstung ist zu beschreiben, und es sind Angaben zur Dauer der Arbeitsprozesse und zu den geplanten Arbeitszeiten zu machen. Darüber hinaus müssen die Informationen die Liste der (voraussichtlich) am dem entsprechenden Ort beschäftigten Arbeitnehmer, die einzelnen Bescheinigungen zum Nachweis ihrer Kompetenz und der Ausbildung, die sie absolviert haben, sowie die Daten ihrer obligatorischen medizinischen Untersuchungen enthalten.

Maßnahmen und fortschrittliche Technologie zur Staubminimierung: Bei der Gesundheits- und Sicherheitsvorsorge ist es ein grundlegendes Rechtsprinzip, dass stets der Stand der Technik angewendet werden muss, um das höchstmögliche Schutzniveau zu erreichen. In der Richtlinie sollten daher technische Mindestanforderungen festgelegt werden, um die Konzentration von Asbestfasern in der Luft auf das niedrigste technisch mögliche Niveau zu senken, einschließlich Staubunterdrückung und Staubabsaugung an der Quelle, kontinuierliche Sedimentation, Desinfektionsmittel und Mindestanforderungen für die Druckdifferenz zwischen den Asbesteinhüllungen und der Umgebung, Frischluftzufuhr und HEPA-Filter. Es muss ein Mindestdifferenzdruck von -10 (minus 10) vorhanden sein, um eine ausreichende Sicherheitsmarge gegen äußere Faktoren wie Personenverkehr zwischen der Einhüllung und der Umgebung, Verstopfung der Filter und hohe

Windgeschwindigkeiten zu haben. Frische Luft muss von einem weit genug entfernten Punkt zugeführt werden. Die Leistung von Unterdrückungseinheiten und tragbaren Vakuumpumpen lokaler Absaugsysteme sollte nach dem Austausch eines HEPA-Filters und vor Beginn der Asbestsanierung oder mindestens einmal jährlich durch Messung der Abscheideleistung von Filtern mit einem direkt ablesbaren Partikelzähler bestätigt werden.

Der (obligatorische) Einsatz von Robotern und anderen fortschrittlichen Technologien in diesem Zusammenhang sollte weiter untersucht werden, u.a. durch einen systematischeren Austausch bewährter Praktiken zur kontinuierlichen Entwicklung neuer Normen für den Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer.

Probenahme: Die EFBH besteht darauf, dass die Richtlinie vorschreibt, dass die Probenahme repräsentativ für die persönliche Exposition des Arbeitnehmers gegenüber Staub aus asbesthaltigen Materialien sein muss. Dies bedeutet, dass die Proben in repräsentativen und realistischen Situationen der Arbeitnehmerexposition genommen werden müssen. Wenn, aus welchem Grund auch immer, die Probenahme nicht in einer für die persönliche Exposition des einzelnen Arbeitnehmers repräsentativen Weise durchgeführt werden kann, müssen alle verfügbaren Schutzmaßnahmen angewendet werden.

Methode zur Faserzählung: Die optische Mikroskopie ist nicht die neueste verfügbare Technologie zur Zählung von Asbestfasern in der Atemluft. Die analytische Transmissionselektronenmikroskopie ist empfindlicher und ermöglicht es, Asbestfasern zu unterscheiden und zu zählen. Daher sollte die Faserzählung, wo immer möglich, mittels analytischer Transmissionselektronenmikroskopie durchgeführt werden.

Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz (Arbeitsplatzgrenzwert): Die EFBH begrüßt das Mandat der Europäischen Kommission an die Europäische Chemikalienagentur (ECHA), ein wissenschaftliches Gutachten zur Aktualisierung des Arbeitsplatzgrenzwertes für Asbest zu erstellen. Es ist klar, dass der derzeitige EU-Mindeststandard für den Arbeitsplatzgrenzwert von 100.000 Fasern pro m³ (0,1 Fasern/cm³) total veraltet ist. Die Praxis in einigen Mitgliedstaaten zeigt, dass zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer viel niedrigere Expositionsgrenzwerte angewendet werden können und sollten, z.B. der Arbeitsplatzgrenzwert von 2.000 Fasern/m³ (0,002) in den Niederlanden. Die International Commission on Occupational Health (ICOH) und die medizinische Forschung kommen zu dem Schluss, dass Expositionsgrenzwerte keinen ausreichenden Schutz vor Krebs bieten. Es wird jedoch ein Grenzwert von 1.000 Fasern/m³ (0,001 Fasern/cm³) für Asbestentfernung und gleichwertige Entsorgungsarbeiten vorgeschlagen. Die EFBH fordert daher, dass der EU-Arbeitsplatzgrenzwert auf diesem Niveau festgelegt wird.

Asbestüberprüfung vor Beginn der Arbeiten: Die EFBH betont, dass nicht nur Arbeitgeber, sondern auch Hauptauftragnehmer, Auftraggeber und Eigentümer verpflichtet werden sollten, vor Beginn der Arbeiten in Gebäuden, Schiffen, Flugzeugen, Ausrüstungen oder Produkten eine Asbestdiagnose durchzuführen. Nur qualifizierte und zertifizierte Firmen dürfen vor Beginn der Arbeiten mit der Asbestsuche beauftragt werden. Dieser Prozess sollte eine an die Merkmale des Arbeitsplatzes angepasste Diagnose beinhalten. In einem Bericht muss die Abwesenheit oder das Vorhandensein von Asbest angegeben werden. Im letzteren Fall müssen die Art und der Ort der Kontamination angegeben und die Menge der asbesthaltigen Materialien geschätzt werden.

Arbeitsplan: Vor Beginn der Asbestentfernungsarbeiten muss ein Arbeitsplan erstellt werden. Dies gilt nicht nur für Abrissarbeiten oder Arbeiten zur Entfernung von Asbest und/oder asbesthaltigen Produkten, sondern für alle möglichen Arten des Umgangs mit Asbest.

Schulungsanforderungen für Arbeitnehmer: Die EFBH weist darauf hin, dass die Ausbildungsanforderungen und die Dokumentation der von den Arbeitnehmern durchgeführten Ausbildung in den einzelnen Mitgliedstaaten noch immer sehr unterschiedlich sind. Diese Situation stellt angesichts der sehr hohen grenzüberschreitenden Mobilität der Bauarbeiter ein ernstes Risiko für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer dar. Die EFBH fordert daher einen neuen Anhang zur Richtlinie, der verbindliche Mindestausbildungsanforderungen für die Arbeit mit Asbest festlegt a) für Arbeitnehmer in spezialisierten Dekontaminationsfirmen und b) für jeden Arbeitnehmer in jedem Beruf, der bei seiner Arbeit mit asbesthaltigen Materialien in Kontakt kommen kann. Zusätzlich zu den bereits in der Richtlinie festgelegten Anforderungen sollten die folgenden Elemente in den Anhang aufgenommen werden:

- Anforderungen an die Qualifikation der Ausbilder;

- Obligatorische Ausbildungsbescheinigungen, die bescheinigen, dass die Ausbildung zufriedenstellend abgeschlossen wurde;
- Eine Mindestschulungsdauer von 3 Arbeitstagen;
- Regelmäßige Intervalle von nicht mehr als 4 Jahren, in denen ein einzelner Arbeitnehmer einen Ausbildungskurs absolvieren muss.

Arbeitnehmer, die mit Abbruch- oder Asbestsanierungstätigkeiten befasst sind, erhalten eine zusätzliche Unterweisung über den Einsatz von technologischen Geräten und Maschinen zur Verhinderung der Freisetzung und Ausbreitung von Asbestfasern während der Arbeitsprozesse (gemäß Richtlinie 2009/104/EG) sowie über die neuesten verfügbaren Technologien und Maschinen für emissionsfreie oder - sofern dies technisch noch nicht möglich ist - emissionsarme Arbeitsverfahren.

Kompetenznachweis für Asbestsanierungsunternehmen: Die EFBH weist darauf hin, dass Asbestsanierungsarbeiten häufig durchgeführt werden, ohne dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden und ohne dass angemessene und moderne technische Geräte eingesetzt werden. Diese Situation stellt ein ernstes Gesundheitsrisiko für die betroffenen Arbeitnehmer dar. Die EFBH fordert die Einführung einer verlängerbaren Lizenz, die von der zuständigen nationalen Behörde für Firmen, die Abriss- oder Asbestsanierungsarbeiten durchführen wollen, erteilt wird. Diese Lizenz wird nur erteilt, wenn der Antragsteller nachweist, dass die technische Ausrüstung und die Ausbildungsnachweise für seine einzelnen Arbeitnehmer dem Stand der Technik entsprechen. Eine Lizenz wird nur dann erteilt, wenn kein Zweifel an der Zuverlässigkeit des Unternehmens und seines Managements besteht. Die Lizenz kann alle 5 Jahre erneuert werden.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, öffentliche Register der zugelassenen Unternehmen einzurichten. Diese Register tragen dazu bei, sicherzustellen, dass nur Unternehmen, die über die den technischen Ressourcen und Fähigkeiten verfügen, Asbestsanierungen durchführen können. Sie gewährleisten auch gleiche Wettbewerbsbedingungen, die die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer nicht beeinträchtigen.

Ausrüstung und Dekontaminationsverfahren: Die EFBH stellt fest, dass die Regeln für die Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung und die Dekontamination in der Praxis oft nicht klar genug sind. Die Richtlinie sollte daher vorsehen, dass individuelle Schutzausrüstungen einer obligatorischen Überprüfung unterzogen werden, um sicherzustellen, dass sie passen. Dies ist unerlässlich, um den Atemschutz für den einzelnen Arbeitnehmer sicher zu machen. Darüber hinaus sollte die Richtlinie ein Dekontaminierungsverfahren vorschreiben.

Medizinische und postprofessionelle Nachsorge und Beobachtung: Die EFBH besteht darauf, dass Arbeitnehmer, die Asbest ausgesetzt sind, einer verbesserten individuellen Gesundheitsuntersuchung durch einen qualifizierten Arbeitsmediziner oder Betriebsarzt unterzogen werden sollten. Regelmäßige Vorsorgeuntersuchungen und medizinische Nachsorge müssen den Arbeitnehmern während ihrer beruflichen Laufbahn aktiv zur Verfügung gestellt werden und nach Beendigung der beruflichen Tätigkeiten, die mit einer Asbestexposition verbunden sind, ohne Einschränkung fortgesetzt werden. Asbestbedingte Erkrankungen entwickeln sich in der Regel mit Latenzzeiten von vielen Jahren oder sogar Jahrzehnten. Zur Abschätzung der kausalen Expositionen sind eine qualifizierte Berufshistorie und ein ausführlicher Arbeitshygienebericht erforderlich. Der Arbeitsmediziner muss eine Kopie des vom Arbeitgeber erstellten Asbestexpositionsformulars erhalten, das in die individuelle medizinische Akte des Arbeitnehmers aufgenommen werden muss. Darüber hinaus muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer beim Verlassen des Unternehmens einmal jährlich eine Expositionsbescheinigung und ein vollständiges Dossier über alle seine spezifischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Asbestexposition aushändigen.

Asbestbedingte Krankheiten und neuer Anhang: Die Mitgliedstaaten sind bereits verpflichtet, ein Register der anerkannten Fälle von Asbestose und Mesotheliom zu führen. Die EFBH fordert, dass die Richtlinie verlangt, dass alle diagnostizierten Fälle von asbestbedingten Krankheiten aufgelistet werden und nicht auf Fälle beschränkt werden, in denen eine Entschädigung gewährt wird. Die EFBH fordert einen neuen Anhang zur Richtlinie mit einer verbindlichen, wenn auch nicht erschöpfenden Liste von asbestbedingten Krankheiten, die in allen Mitgliedstaaten anerkannt werden müssen. In dieser Liste müssen stehen:

- Asbestose;
- Mesotheliom nach Inhalation von Asbeststaub;
- Gutartige Pleuraveränderungen wie fibrotische Läsionen, abgerundete Atelektase und durch Asbest verursachte gutartige Pleuraergüsse;
- Lungenkrebs, einschließlich Bronchialkrebs nach Einatmen von Asbeststaub;
- Kehlkopfkrebs nach Einatmen von Asbeststaub;
- Durch Asbest verursachter Eierstockkrebs;
- Durch Asbest verursachter Darmkrebs;
- Durch Asbest verursachter Magenkrebs.

5) Durchsetzung von Regeln - Förderung der Arbeitsaufsichtsbehörden

In vielen Fällen erfolgt die Entfernung von Asbest ohne Einhaltung der geltenden Gesundheitsschutz- und Sicherheitsvorschriften. Aufgrund fehlender Kontrollen bleiben Verstöße gegen bestehende Vorschriften oft unbemerkt und werden nicht sanktioniert. Für die EFBH ist es inakzeptabel, dass die Arbeitsaufsichtsbehörden in ganz Europa unter einem Mangel an finanziellen und personellen Ressourcen leiden, was zu Lasten der Einhaltung der Verpflichtungen der EU und der nationalen Arbeitsschutzbestimmungen geht. Die EFBH fordert die Mitgliedstaaten daher auf, die Unterstützung und die Mittel für die Arbeitsaufsichtsbehörden zu erhöhen, um die Anzahl, die Häufigkeit und die Qualität der Inspektionen deutlich zu verbessern. Die EU und die Mitgliedstaaten müssen weit über das Mindestziel der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) von einem Inspektor pro 10.000 Arbeitnehmer hinausgehen.

6) Anerkennung und Entschädigung von Asbestopfern - auf dem Weg zu einer neuen EU-Richtlinie

Die EFBH betont, dass Opfer von asbestbedingten Berufskrankheiten leicht und unbürokratisch anerkannt werden und die beste Behandlung und Entschädigung erhalten sollten, um ihr Leiden zu lindern. In vielen Fällen werden Asbestopfer sich selbst überlassen, wenn sie mit bürokratischen Systemen konfrontiert werden, die die Beweislast für die Krankheit vollständig dem einzelnen Arbeitnehmer auferlegen. Wegen der langen Latenzzeiten bringt dies den Kranken oft in eine hoffnungslose und unmögliche Situation. Die EFBH fordert die Europäische Kommission auf, einen Legislativvorschlag für solide europäische Mindeststandards für die Anerkennung und angemessene Entschädigung von Opfern von Berufskrankheiten, einschließlich aller bekannten asbestbedingten Krankheiten, vorzulegen. Grundsätzlich sollte die Beweislast revidiert werden. Eine zentrale Anlaufstelle sollte sich mit allen Fragen im Zusammenhang mit Berufskrankheiten befassen. Als materielle Grundlage für die neue Richtlinie sollte die Kommission die Empfehlung vom 19. September 2003 über die Europäische Liste der Berufskrankheiten aktualisieren. Der Vorschlag für die neue Richtlinie sollte auch die Einrichtung nationaler Bürgerbeauftragter zur Unterstützung von Opfern von Berufskrankheiten in den Anerkennungsverfahren vorsehen.

Als ersten Schritt zu verbesserten Standards für Anerkennungs- und Entschädigungsverfahren fordert die EFBH einen neuen Anhang zur Ergänzung der Richtlinie 2009/148/EG, in dem alle bekannten asbestbedingten Krankheiten von den zuständigen Institutionen der Mitgliedstaaten anerkannt werden (siehe Punkt 4).

7) Asbest aus der Kreislaufwirtschaft heraushalten - eine Strategie für Asbestabfälle

Die EFBH betont, dass die gebaute Umwelt nur mit einem guten Lebenszyklusmanagement von Baumaterialien als Teil der Kreislaufwirtschaft nachhaltig ist. Asbesthaltige Materialien werden als gefährlicher, bedenklicher Abfall eingestuft, der sicher entsorgt werden muss. Die Rückführung von asbesthaltigen Materialien in den Wirtschaftskreislauf muss unter allen Umständen verhindert werden. Nach Angaben der Europäischen Kommission umfassen die [Schlüsselmaßnahmen](#) des neuen Aktionsplans für eine Kreislaufwirtschaft eine Strategie für eine nachhaltig gebaute Umwelt, Methoden zur Rückverfolgung und Minimierung des Vorhandenseins bedenklicher Stoffe in recycelten Materialien und daraus hergestellten Gegenständen sowie ein harmonisiertes Informationssystem für das Vorhandensein bedenklicher Stoffe. Bei asbesthaltigen Abfällen sollte die Registrierung von vorhandenem Asbest in bestehenden Gebäuden und Infrastrukturen (siehe Punkt 2) ein erster Schritt zu ihrem endgültigen Rückzug aus dem Wirtschaftskreislauf sein. Die EFBH fordert die Kommission auf, die Asbestsanierung in ihre Strategie für eine nachhaltig gebaute Umwelt zu integrieren.

Die Rolle der EFBH bei der Bekämpfung von Asbest

Die EFBH ist der wichtigste sektorale Gewerkschaftsverband auf EU-Ebene, der sich aus europäischer Perspektive mit der Asbestbedrohung befasst. Als anerkannter Sozialpartner arbeitet die EFBH intensiv an praktischen Aspekten und politischen Strategien zum Schutz der Arbeitnehmer vor Asbest. Der [EFBH-Gewerkschaftsleitfaden für die Verwendung von Asbestregistern](#) bietet einen Überblick über bestehende Schadstoffregister in ganz Europa, liefert umfassende Informationen über alternative Erkennungsmaßnahmen und schlägt Mindestanforderungen für nationale Asbestregister vor. Die EFBH hat zusammen mit Bildungsanbietern und Institutionen den [ABClean asbestos awareness e-learning course](#) entwickelt, um das Bewusstsein für Asbest in Bauunternehmen zu fördern, die nicht auf Asbestsanierung spezialisiert sind. Gemeinsam mit unseren Sozialpartnern von FIEC hat die EFBH eine praktische Broschüre für Arbeitnehmer und Unternehmen entwickelt über die [Identifizierung von Asbest und das Ergreifen geeigneter Maßnahmen](#). Die Sozialpartner EFBH und FIEC haben auch gemeinsam die Stellungnahmen des Europäischen Sozial- und Wirtschaftsausschusses (EWSA) zu folgenden Themen unterstützt [Ein asbestfreies Europa](#) und [Arbeiten mit Asbest bei der energetischen Gebäudesanierung](#).

TJ 13/11/2020